



Stadt T E T T N A N G

**Ortschaftsrat Kau**

- öffentlich am 29.11.2021

**Ortschaftsrat Tannau**

- öffentlich am 29.11.2021

**Ortschaftsrat Langnau**

- öffentlich am 30.11.2021

**Verwaltungsausschuss**

- öffentlich am 02.12.2021

**Gemeinderat**

- öffentlich am 15.12.2021

Sitzungsvorlage 191/2021/1

SG Finanzen, Grundstücksverkehr  
Schubert, Claudia

### Änderung der Entgeltordnung für Tett nanger Hallen

*Der Ortschaftsrat Kau hat dem Beschlussvorschlag bei 8 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung mehrheitlich zugestimmt.*

*Der Ortschaftsrat Tannau hat dem Beschlussvorschlag bei 10 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.*

*Der Ortschaftsrat Langnau hat dem Beschlussvorschlag bei 10 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.*

*Der Verwaltungsausschuss hat dem Beschlussvorschlag bei 9 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.*

#### Beschlussvorschlag

Die in Anlage 1 beigefügte „Entgeltordnung für die Tett nanger Hallen“ wird beschlossen. Sie tritt zum 1.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 10.05.2017 außer Kraft.

#### Anlagen:

Anlage 1 - Entgeltordnung für Tett nanger Hallen ab 1.01.2022

Anlage 2 - Vergleich Hallenentgeltordnung alt - neu

Anlage 3 - Vergleich mit anderen Gemeinden

## Finanzierung

Finanzielle Auswirkungen:      x Ja            Nein

### Ausgaben:

Vorhandener Planansatz:	Betrag eingeben EUR
-------------------------	---------------------

Produkt, Sachkonto, Auftrag; ggfs. mehrere	Betrag eingeben EUR
--	---------------------

Benötigte Mittel insgesamt:	Betrag eingeben EUR
-----------------------------	---------------------

Benötigte Mittel über dem Planansatz (Über-/außerplanmäßige Ausgaben):	Betrag eingeben EUR
---	---------------------

Folgekosten: - laufende Sachkosten - Personalkosten	Betrag eingeben EUR Betrag eingeben EUR
---	--

### Einnahmen:

Vorhandener Planansatz:	Betrag eingeben EUR
-------------------------	---------------------

Produkt, Sachkonto, Auftrag; ggfs. mehrere	Betrag eingeben EUR
--	---------------------

Tatsächliche Einnahmen:	Betrag eingeben EUR
-------------------------	---------------------

### Genehmigung der überplanmäßigen/ außerplanmäßigen Ausgaben:

Mehrausgaben gegenüber Planansatz:	Betrag eingeben EUR
------------------------------------	---------------------

Die Voraussetzungen für über-/außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 84 GemO liegen vor:

Ja                       Nein

Diese können abgedeckt werden durch: Verbuchungsort eingeben

Zuständigkeit (Wertgrenze) laut Hauptsatzung liegt beim

VA/TA (10.000 EUR bis 50.000 EUR)

GR (über 50.000 EUR)

### Ergänzende Erläuterungen:

## Sachverhalt

Die Entgeltordnung für die Tettnanger Hallen wurde letztmals am 10.05.2017 geändert. Dabei wurde lediglich beschlossen, dass der Ritter-Arnold-Saal auch als öffentlicher Veranstaltungsraum genutzt werden darf. Die letzte umfassende Überarbeitung mit Preissteigerungen fand im Jahr 2013 statt (GR-Beschluss vom 26.06.2013).

Bei den Entgelten für Tettnanger Hallen handelt es sich um privatrechtliche Mieten. Eine Kalkulation (wie bei Gebühren und Beiträgen) ist daher nicht notwendig. Da die letzte Mieterhöhung aus dem Jahr 2013 ist, sollen die Mieten moderat erhöht werden.

Wesentliche Änderungen im vorliegenden Entwurf der Entgeltordnung (siehe Anlage 1) sind:

- Die neue Hallenentgeltordnung sieht **Preisadjustierungen** bei den **Mieten für Veranstaltungen** vor. Sie orientieren sich an vergleichbaren Mieten der Nachbargemeinden. Die Miethöhen wurden in der Sitzung der Strukturkommission am 8.11.2021 besprochen.
- Vereine sollen zukünftig für Ihre **Trainingszeiten** unter der Woche eine Miete entrichten. Das Entgelt soll **2 € zzgl. Umsatzsteuer** je angefangener Stunde und gebuchter Halle bzw. Hallenteil betragen. Dieser Punkt wurde bereits in der Klausurtagung des Gemeinderats am 9.12.2020 vorgestellt und von der Strukturkommission bearbeitet. Die betroffenen Vereine wurden in Gesprächen vorab informiert. Mit dem Entgelt für Trainingszeiten soll insbesondere der Gleichbehandlung unter den Vereinen Rechnung getragen werden sowie die Hallenbelegungen optimiert werden. Außerdem soll die Vereinsnutzung aus gesundheits- und sozialpolitischen Gründen gefördert und der Grundsatz der Einnahmebeschaffung der Gemeinden gem. § 78 Gemeindeordnung berücksichtigt werden. Die Abrechnung mit den Vereinen soll zwei Mal pro Jahr erfolgen.

Die neue Entgeltordnung liegt als Anlage 1 bei. In Anlage 2 wird ein Vergleich zwischen alter und neuer Entgeltordnung dargestellt. Änderungen sind dabei gelb markiert. In Anlage 3 werden die Entgelte im Vergleich mit anderen Gemeinden abgebildet.